



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Jörg Baumann AfD**
vom 17.06.2025

Tierschutzverstöße und Diebstahl von Nutztieren im Zusammenhang mit dem Opferfest

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie viele Diebstähle von Nutztieren, insbesondere Schafen und Lämmern, wurden in Bayern seit 2015 im Zeitraum des Opferfests registriert, aufgeschlüsselt nach Jahren und Landkreisen? | 3 |
| 1.2 | Wie hoch ist die Anzahl der Diebstahlsdelikte von Tieren an den Tatörtlichkeiten „Viehweide/Wiese“, „Stall“ und „Feld“ in Bayern seit 2015 gemäß der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), aufgeschlüsselt nach Jahren? | 3 |
| 1.3 | Wie viele Verurteilungen gab es in Bayern seit 2015 im Zusammenhang mit Nutztierdiebstählen, aufgeschlüsselt nach Art der Strafe (Geldstrafen oder Freiheitsstrafen) und deren Höhe bzw. Dauer? | 4 |
| 2.1 | Wie hoch ist die Gesamtzahl der jährlich geschächteten Tiere in Bayern seit 2015, aufgeschlüsselt nach Nutztierart (z. B. Schafe, Rinder, Ziegen)? | 4 |
| 2.2 | Wie viele Anträge auf Ausnahmegenehmigungen für betäubungsloses Schächten gemäß § 4a Abs. 2 Nr. 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) wurden seit 2015 in Bayern gestellt, unter Angabe der Religionszugehörigkeit der Antragsteller? | 4 |
| 2.3 | Wie viele der in Frage 2.2 genannten Anträge wurden genehmigt (bitte in diesem Zusammenhang auch darauf eingehen, welche Gründe jeweils zu Ablehnungen führten)? | 4 |
| 3.1 | Welchen Personen oder Einrichtungen wurden in Bayern seit 2015 Ausnahmegenehmigungen für betäubungsloses Schächten erteilt, aufgeschlüsselt nach natürlichen und juristischen Personen? | 4 |
| 3.2 | Welche Religionsgemeinschaften haben in Bayern seit 2015 Anträge auf Ausnahmegenehmigungen für betäubungsloses Schächten gestellt? | 4 |
| 3.3 | Wie viele Genehmigungen wurden pro Religionsgemeinschaft erteilt? | 4 |

4.	Welche Nachweise wurden von den Antragstellern in Bayern seit 2015 erbracht, um die religiöse Notwendigkeit des betäubungslosen Schächtens gemäß § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG zu belegen?	4
5.1	Welche Voraussetzungen müssen in Bayern erfüllt sein, damit eine Elektrokurzzeitbetäubung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutz-Schlachtverordnung genehmigt wird?	5
5.2	Welche Kontrollmechanismen setzen die zuständigen Behörden in Bayern ein, um die Sachkunde von Antragstellern für betäubungsloses Schächten zu überprüfen?	5
5.3	Welche Schlachtbetriebe in Bayern sind seit 2015 für genehmigte Schächtungen zugelassen, aufgeschlüsselt nach Landkreisen?	5
6.1	Wie schätzt die Staatsregierung die Dunkelziffer der illegalen, nicht genehmigten Schächtungen in Bayern seit 2015 ein?	5
6.2	Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um illegale Schächtungen in Bayern zu verhindern und den Tierschutz zu gewährleisten?	5
7.1	Wie viele Fälle von illegalem Schächten ohne Ausnahmegenehmigung wurden in Bayern seit 2015 festgestellt?	5
7.2	Welche Strafen (Geldstrafen oder Freiheitsstrafen) wurden verhängt?	5
8.1	Ist ein grundsätzliches Verbot des betäubungslosen Schächtens unter Berücksichtigung der Religionsfreiheit (Art. 4 Grundgesetz) und des Staatsziels Tierschutz nach Ansicht der Staatsregierung denkbar?	6
8.2	Welche rechtlichen Hürden sieht die Staatsregierung bei einer Regelung, die eine verpflichtende Betäubung vor dem Schächten vorschreibt?	6
8.3	Würde die Staatsregierung eine bundesweite Regelung zur verpflichtenden Betäubung vor dem Schächten im Bundesrat unterstützen?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium der Justiz

vom 08.07.2025

Vorbemerkung:

Unter Schächten werden verschiedene Formen ritueller Schlachtung zusammengefasst, die grundsätzlich ohne Betäubung durchgeführt werden. Es handelt sich um die religiös verankerte Festschreibung altorientalischer Schlachtvorschriften. Im Folgenden wird der Begriff Schächten ausschließlich für die betäubungslose Schlachtung verwendet.

Zum Themenkreis „Schächten“ hat die Staatsregierung schon in einer Reihe von Antworten auf Schriftlichen Anfragen zu einer Vielzahl von Aspekten (einschließlich hier erneut aufgeworfener) Stellung genommen, zuletzt in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Benjamin Nolte (AfD) vom 08.07.2024 betreffend „Die Staatsregierung und Scharia-, Friedensrichter o.Ä. sowie Schächungen und Frauenbeschneidungen im Freistaat Bayern“ (Drs. 19/3048). Hieraus ein Auszug: „Zur betäubungslosen rituellen Schlachtung von Tieren (sog. Schächten) wird im Übrigen verwiesen auf die Antworten der Staatsregierung zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Gerd Mannes, Jan Schiffers, Dr. Anne Cyron, Andreas Winhart (AfD) betreffend „Halal“-Fleisch in Bayern (Drs. 18/3868 vom 08.11.2019), zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Jan Schiffers (AfD) betreffend Ausnahmegenehmigungen nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 Tierschutzgesetz (Drs. 18/1354 vom 17.05.2019), zur Anfrage zum Plenum vom 01.02.2016 der Abgeordneten Rosi Steinberger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; Drs. 17/9915 vom 04.02.2016, S. 47), zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Barbara Rütting (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) betreffend Tierschutzgerechte Schlachtmethoden (Drs. 15/7341 vom 23.02.2007) und zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Dr. Hildegard Kronawitter (SPD) betreffend Ausnahmegenehmigungen für das (betäubungslose) Schächten (Drs. 14/13331 vom 13.10.2003). Verstöße gegen die §§ 4 und 4a des Tierschutzgesetzes werden nicht toleriert.“

- 1.1 Wie viele Diebstähle von Nutztieren, insbesondere Schafen und Lämmern, wurden in Bayern seit 2015 im Zeitraum des Opferfests registriert, aufgeschlüsselt nach Jahren und Landkreisen?**
- 1.2 Wie hoch ist die Anzahl der Diebstahlsdelikte von Tieren an den Tatörtlichkeiten „Viehweide/Wiese“, „Stall“ und „Feld“ in Bayern seit 2015 gemäß der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), aufgeschlüsselt nach Jahren?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung von Fragen zur Kriminalitätsentwicklung erfolgt grundsätzlich auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik. Diese enthält die der Bayerischen Polizei bekannt gewordenen Straftaten und ermöglicht jeweils nach Abschluss qualitätssichernder Maßnahmen Angaben zu ganzen Berichtsjahren (Jahresstatistik). Die Erfassung erfolgt zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Auswertungen zu einzelnen Zeiträumen wie dem Opferfest sind damit nicht möglich.

Die PKS ermöglicht mangels expliziter, valider Rechercheparameter (z. B. Deliktschlüssel) zudem keine Auswertungen zum Diebstahl von (Nutz-)Tieren.

- 1.3 Wie viele Verurteilungen gab es in Bayern seit 2015 im Zusammenhang mit Nutztierdiebstählen, aufgeschlüsselt nach Art der Strafe (Geldstrafen oder Freiheitsstrafen) und deren Höhe bzw. Dauer?**
- 2.1 Wie hoch ist die Gesamtzahl der jährlich geschächteten Tiere in Bayern seit 2015, aufgeschlüsselt nach Nutztierart (z. B. Schafe, Rinder, Ziegen)?**
- 2.2 Wie viele Anträge auf Ausnahmegenehmigungen für betäubungsloses Schächten gemäß §4a Abs. 2 Nr. 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) wurden seit 2015 in Bayern gestellt, unter Angabe der Religionszugehörigkeit der Antragsteller?**

Die Fragen 1.3, 2.1 und 2.2 werden gemeinsam beantwortet.

Die gewünschten Informationen werden nicht statistisch erfasst.

- 2.3 Wie viele der in Frage 2.2 genannten Anträge wurden genehmigt (bitte in diesem Zusammenhang auch darauf eingehen, welche Gründe jeweils zu Ablehnungen führten)?**
- 3.1 Welchen Personen oder Einrichtungen wurden in Bayern seit 2015 Ausnahmegenehmigungen für betäubungsloses Schächten erteilt, aufgeschlüsselt nach natürlichen und juristischen Personen?**

Die Fragen 2.3 und 3.1 werden gemeinsam beantwortet.

Seit 2015 wurde in Bayern keine Erlaubnis für das Schächten erteilt. Siehe auch Vorbemerkung.

- 3.2 Welche Religionsgemeinschaften haben in Bayern seit 2015 Anträge auf Ausnahmegenehmigungen für betäubungsloses Schächten gestellt?**

Siehe oben gemeinsame Antwort zu den Fragen 1.3 bis 2.2.

- 3.3 Wie viele Genehmigungen wurden pro Religionsgemeinschaft erteilt?**

Siehe oben gemeinsame Antwort zu den Fragen 2.3 und 3.1.

- 4. Welche Nachweise wurden von den Antragstellern in Bayern seit 2015 erbracht, um die religiöse Notwendigkeit des betäubungslosen Schächtens gemäß §4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG zu belegen?**

Siehe oben gemeinsame Antwort zu den Fragen 1.3 bis 2.2.

5.1 Welche Voraussetzungen müssen in Bayern erfüllt sein, damit eine Elektrokurzzeitbetäubung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutz-Schlachtverordnung genehmigt wird?

Die sog. Elektrokurzzeitbetäubung mit verkürzter Stromeinwirkungszeit kann von der Behörde zugelassen werden, soweit es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft die Anwendung anderer Betäubungsverfahren untersagen. Die kürzere Durchströmungsdauer der Elektrokurzzeitbetäubung führt im Übrigen nicht zu einer verkürzten Betäubungswirkung. Nach der EU-Verordnung über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, die keine Zeitspannen für die Stromeinwirkung zur Betäubung vorschreibt, ist die Elektrokurzzeitbetäubung ohne weitere Genehmigung zulässig.

5.2 Welche Kontrollmechanismen setzen die zuständigen Behörden in Bayern ein, um die Sachkunde von Antragstellern für betäubungsloses Schächten zu überprüfen?

Der Antragsteller für das Schächten – eine Glaubensgemeinschaft – benötigt keine Sachkunde.

5.3 Welche Schlachtbetriebe in Bayern sind seit 2015 für genehmigte Schächtungen zugelassen, aufgeschlüsselt nach Landkreisen?

Es gibt keine Zulassung für die Schächtung in Schlachtbetrieben.

6.1 Wie schätzt die Staatsregierung die Dunkelziffer der illegalen, nicht genehmigten Schächtungen in Bayern seit 2015 ein?

Eine belastbare Schätzung kann nicht erfolgen.

6.2 Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um illegale Schächtungen in Bayern zu verhindern und den Tierschutz zu gewährleisten?

Sofern Hinweise auf eine bevorstehende Straftat vorliegen, schreiten die zuständigen Behörden ein.

7.1 Wie viele Fälle von illegalem Schächten ohne Ausnahmegenehmigung wurden in Bayern seit 2015 festgestellt?

7.2 Welche Strafen (Geldstrafen oder Freiheitsstrafen) wurden verhängt?

Siehe oben gemeinsame Antworten zu den Fragen 1.1 und 1.2 sowie 1.3 bis 2.2.

8.1 Ist ein grundsätzliches Verbot des betäubungslosen Schächtens unter Berücksichtigung der Religionsfreiheit (Art. 4 Grundgesetz) und des Staatsziels Tierschutz nach Ansicht der Staatsregierung denkbar?

Ein grundsätzliches Verbot der Schlachtung ohne Betäubung (Schächten) besteht im Tierschutzrecht.

8.2 Welche rechtlichen Hürden sieht die Staatsregierung bei einer Regelung, die eine verpflichtende Betäubung vor dem Schächten vorschreibt?

8.3 Würde die Staatsregierung eine bundesweite Regelung zur verpflichtenden Betäubung vor dem Schächten im Bundesrat unterstützen?

Die Fragen 8.2 und 8.3 werden gemeinsam geantwortet.

Entsprechende Gesetzesinitiativen werden auf Bundesebene nicht diskutiert. Deshalb kann hierzu keine Stellungnahme abgegeben werden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.